

ABHANDLUNGEN

Deutsche Auslandswerte in den Vereinigten Staaten von Amerika 1945—1950

Martin Domke, New York

Die Behandlung deutscher Auslandswerte in USA erfuhr im Jahre 1945 eine entscheidende Wendung. Die bevorstehende Beendigung der Feindseligkeiten hatte Erörterungen über das endgültige Schicksal dieser Werte notwendig gemacht. Bekanntlich waren im Zuge der sogenannten Blockierung (*freezing regulations*)¹⁾ des amerikanischen Schatzamtes bereits seit 14. Juni 1941 deutsche Auslandswerte, mit denen der meisten europäischen und asiatischen Länder, der Kontrolle der amerikanischen Regierung unterstellt worden²⁾. Nach Eintritt der USA in den Krieg am 7. Dezember 1941 wurden Geschäftsunternehmen, Immaterialgüterrechte und andere Rechtskomplexe, an denen deutsche Interessen bestanden, der Verwaltung durch den *Alien Property Custodian* unterstellt. Der Feindvermögensverwalter überführte solche Werte durch *Vesting Orders* (Anordnungen der Übertragung des Rechtstitels) in das Eigentum der USA. Bis 31. Dez. 1950 sind mehr als 16 800 *Vesting Orders* ergangen, und es ist mit weiteren Anordnungen zu rechnen, die durchschnittlich 25 Millionen \$ jährlich begreifen werden³⁾, wobei es sich zumeist um deutsche Interessen an Bankguthaben und Wertpapieren handelt.

1) Für eine Übersicht vgl. Rupp, Neuere Kriegsgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Rabels Z. 13 (1942), S. 966, und Die Behandlung des Auslandsvermögens in den Vereinigten Staaten im Kriege, *ibid.* 14 (1942), S. 227; Administration of the Wartime Financial and Property Controls of the United States Government (US Treasury Department, Foreign Funds Control, Washington 1942); Domke, Trading with the Enemy in World War II, New York (1943), Chap. 19, Ergänzungen in The Control of Alien Property, New York (1947) (hier »Domke, Control« abgekürzt), p. 193.

2) Für eine Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen und Bekanntmachungen des Schatzamtes vgl. Documents pertaining to Foreign Funds Control (US Treasury Department), deren letzte Fassung unter dem 15. 9. 1946 erschien.

3) So der (erste) Report of the War Claims Commission, vom 31. 3. 1950 (Message

I. Der Zweck der Verwaltung deutscher Auslandswerte war deren Nutzbarmachung für die ökonomische Kriegführung und weiterhin die endgültige Ausschaltung deutscher Interessen aus der amerikanischen Wirtschaft. Dieser Gesichtspunkt der *Eliminierung der deutschen wirtschaftlichen Machtposition im Ausland* und nicht nur in den USA war in zahlreichen parlamentarischen Erörterungen ⁴⁾ und in diplomatischem Schriftwechsel ⁵⁾ vor Einstellung der Feindseligkeiten ausgiebig erörtert worden. So führen auch die Senate Hearings vor dem Subcommittee on War Mobilization, benannt nach dessen Vorsitzendem "Kilgore Committee", den Titel "*Elimination of German Resources for War*" ⁶⁾; sie bringen in ihren 11 Bänden mit zahlreichen weiteren Berichten ⁷⁾ das wohl umfänglichste Material über deutsche Interessen und wirtschaftliche Tätigkeit in den USA. Die *United Nations Monetary and Financial Conference* von Bretton Woods empfahl auch am 22. Juli 1944 die weitgehende »Aufdeckung, Absonderung, Kontrolle und geeignete Verfügung über feindliches Vermögen« ⁸⁾, und dieser Beschluß wurde ausdrücklich von der Interamerikanischen Konferenz über Kriegs- und Friedensprobleme in Mexico City am 7. März 1945 gebilligt ⁹⁾. Deren Beschluß XIX sah geeignete Maßnahmen vor nicht nur zur Aufdeckung und Blockierung von *deutschem und japanischem Vermögen* auf der westlichen Halbkugel, sondern auch für die Rückerstattung aller Werte, die anderen

from the President of the United States vom 3.5.1950, House Document No. 580, 81st Congress, 2nd Session), p. 58.

⁴⁾ Eine Zusammenstellung dieser Rechtsquellen und Hinweise auf Beschlüsse juristischer und kaufmännischer Organisationen zu Fragen der späteren Behandlung deutschen Privateigentums in USA, wie sie zahlreich seit 1944 ergangen waren, findet sich bei D o m k e , Control, p. 175.

⁵⁾ Vgl. die Modell-Note der USA an neutrale Staaten bezüglich des sog. *safehaven program*, nämlich der dort zu Sicherungszwecken versteckt gehaltenen deutschen Werte, in Exhibit 15, p. 136 of the Senate Hearings (unten Anmerkung 6); M a n n , Elimination of Axis Influence in this Hemisphere, Department of State Bulletin 12 (1945), p. 924; und Statement of Assistant Secretary of State, William L. C l a y t o n , Security Against Renewed German Aggression, *ibid.* 13 (1945), p. 12.

⁶⁾ Hearings on Senate Resolution 107 (78th Congress) and S. Res. 146 (79th Congress), authorizing a Study of War Mobilisation Problems. Subcommittee of the Committee on Military Affairs, United States Senate (July 1945–March 1946).

⁷⁾ U. a. Monograph No. 6 Appendix: A Program for German Economic and Industrial Disarmament. A Study submitted by the Foreign Economic Administration (Enemy Branch), April 1946.

⁸⁾ Proceedings and Documents of UN Monetary and Financial Conference, Bretton Woods, New Hampshire, July 1–22, 1944 (US Department of State, Publication 2866), Vol. 1 (1948), p. 1095.

⁹⁾ Pan-American Union, Congress and Conference Series No. 47 (1945), p. 47; vgl. D o m k e , Control en el Hemisfero Occidental sobre la Propiedad Enemiga, *Revista de Derecho Internacional* 49 (1946), p. 55, 67.

Völkern unrechtmäßig (*injustamente*) weggenommen worden waren, nämlich Werte,

«que el enemigo haya controlado por posesión, violencia, fraude, intimidación u otros actos análogos».

Der Gesichtspunkt der Eliminierung der deutschen Wirtschaftsposition im Ausland erscheint auch im Pariser Reparationsabkommen vom 14. Januar 1946, Art. 6 (A)¹⁰⁾, wonach die endgültige Verfügung über deutsche Auslandswerte in jedem der am Abkommen teilnehmenden Staaten derart erfolgen solle, "to preclude their return to German ownership or control" (deren Rückgabe an deutsche Eigentümer oder deutsche Kontrolle auszuschließen). So gibt auch noch der jüngste (siebente) Jahresbericht des amerikanischen Feindvermögensverwalters als Grund der fortdauernden Verwaltung diesen Gesichtspunkt der Ausschaltung deutschen Wirtschaftseinflusses wieder, wenn er sagt:

"The principal function of the Office of Alien Property in the Department of Justice is to eliminate the enemy interests in property in the United States owned or controlled by the Governments and nationals of Germany and Japan."¹¹⁾

Der Vorbereitung dieser endgültigen Eliminierung deutscher Interessen aus der amerikanischen Wirtschaft durch Beschlagnahme diente ein Memorandum an den Präsidenten der USA vom 30. Mai 1945 seitens des Staatssekretärs, des Sekretärs des Schatzamtes und des Feindvermögensverwalters, welche

"fully agreed that plans for ultimate disposition of the funds realized from vested German and Japanese property should make no provision for any return or compensation, direct or indirect, by the United States to the former owners".¹²⁾

In Verfolg dieses bedeutsamen Memorandums erließ der Präsident am 8. Juni 1945 die *Executive Order No. 9567*¹³⁾, welche die Zuständigkeit des Feindvermögensverwalters auf alle deutschen und japanischen Vermögenswerte in den USA ausdehnte (die bislang teilweise allein durch die *freezing*

¹⁰⁾ Text in Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht II/III (1948), S. 439; vgl. N a d e l m a n n, Local Enemy Assets and the Paris Agreement on Reparation, Am. Journ. of Intern. Law 46 (1946), p. 813.

¹¹⁾ Annual Report, Office of Alien Property, Department of Justice, for the Fiscal Year Ended June 30, 1949, p. 1.

¹²⁾ So erklärte auch der Feindvermögensverwalter am 28. 6. 1945 vor einem Senatskomitee, daß die Netto-Erträge aus den in Anspruch genommenen (*vested*) deutschen und japanischen Werten für Ansprüche gegen Deutschland und Japan verfügbar gemacht würden, ein Standpunkt, den das State Department ausdrücklich in Mitteilungen an Mitglieder des Repräsentantenhauses vom 20. 12. 1945 und 7. 2. 1946 billigte (Fundstellen siehe bei D o m k e, Control, p. 176).

¹³⁾ 10 Federal Register 6917.

regulations des Schatzamtes erfaßt waren) und somit die endgültige entschädigungslose Verwertung im Interesse der USA vorbereitete. Das selbständige Amt des Feindvermögensverwalters (*Alien Property Custodian*) wurde durch *Executive Order No. 9788* vom 10. Oktober 1946¹⁴⁾ beendet und dem Justizminister (*General Attorney*) unterstellt, der im Justizministerium das *Office of Alien Property* errichtete. Die *Rules and Regulations*, die früher als *General Orders No. 1-36* bezeichnet waren¹⁵⁾, wurden am 31. Dezember 1948 abgeändert¹⁶⁾, nachdem durch *Executive Order No. 9989* vom 20. 8. 1948¹⁷⁾ die *Jurisdiction* über alle blockierten Werte ausschließlich dem Justizministerium übertragen worden war. Die umfangreichen Bestimmungen über die Verwaltung deutscher Vermögensinteressen in den USA sind nunmehr kodifiziert¹⁸⁾ und finden auf alle Maßnahmen Anwendung, mit Ausnahme von Vermögensanfällen nach dem 31. 12. 1946¹⁹⁾. Solche Werte werden vom Feindvermögensverwalter allgemein nicht mehr durch *Vesting Order* in Anspruch genommen²⁰⁾, um die Wiederaufnahme von Handelsbeziehungen zwischen den USA und Deutschland zu erleichtern²¹⁾.

Zu dem Gesichtspunkt der Ausschaltung deutscher Wirtschaftsinteressen in den USA trat nunmehr der *Reparationsgedanke* hinzu, nachdem auf der Jalta-Konferenz am 11. 2. 1945 eine vorläufige Politik für Reparationsforderungen an Deutschland festgelegt war, wie sie später im Potsdamer Abkommen vom 2. 8. 1945 weiter ausgeführt wurde²²⁾. Diese internationalen Abmachungen und die noch folgenden haben den Zug verstärkt, der auf Beseitigung der wirtschaftlichen Auslandsposition Deutschlands gerichtet war. Sie haben aber unmittelbar keinen Einfluß auf die administra-

¹⁴⁾ 11 Fed. Reg. 11 981 (as corrected 12 123).

¹⁵⁾ Übersicht im 6. Jahresbericht des Feindvermögensverwalters (1948), p. 147.

¹⁶⁾ 13 Fed. Reg. 9497.

¹⁷⁾ 13 Fed. Reg. 4891.

¹⁸⁾ Parts 501-512, Title 8, Chapter II, Code of Federal Regulations (1949 edition).

¹⁹⁾ Bereits am 4. 3. 1947 hatte eine Abänderung der General License No. 94 (12 Fed. Reg. 1457) durch das Schatzamt alle laufenden Geschäfte (*current transactions*) und neue Anlagen von Deutschen (*assets of nationals of Germany*) von den Blockierungsmaßnahmen freigestellt.

²⁰⁾ Mit Ausnahme von Vermögenszuwächsen (*accretions*) auf Werte, die Deutschen am 31. 12. 1946 bereits gehörten, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt bereits eine *Vesting Order* ergangen war.

²¹⁾ Die Tragweite oder, besser, die bindende Wirkung dieser Erklärung der zu befolgenden Politik, die im 5. Jahresbericht des Feindvermögensverwalters (1947), p. 1, erschien und in ihrer Formulierung in den weiteren Jahresberichten leichte Veränderungen erfuhr, ist noch nicht zu übersehen; gerichtliche Entscheidungen sind zu dieser Frage noch nicht ergangen.

²²⁾ *Occupation of Germany. Policy and Progress 1945-46*, US Department of State, Publication 2783, European Series 23 (1947), p. 161.

tiven Anordnungen gehabt, die für die Verwaltung deutscher Auslandswerte in den USA maßgebend blieben. Die Gründe sind zweierlei:

1. Die Abmachungen überlassen es den an ihnen teilnehmenden Staaten, und damit auch den USA, die Behandlung und endgültige Liquidierung der in ihrem Gebiet gelegenen deutschen Auslandswerte ausschließlich nach Maßgabe ihrer eigenen nationalen Gesetzgebung vorzunehmen. Das war bereits auf der Inter-Amerikanischen Konferenz für Kriegs- und Friedensprobleme im *Pakt von Chapultepec* (Mexiko) am 7. 3. 1945²³⁾ beschlossen worden, wonach die Rechte der einzelnen Staaten der westlichen Halbkugel auf Inanspruchnahme deutschen Eigentums und dessen endgültige Verwertung im *status quo* erhalten bleiben sollen, bis »die amerikanischen Regierungen einzeln endgültige Entscheidungen mit Bezug auf solche Verfügungen über deutsches Eigentum treffen oder diesbezügliche internationale Abmachungen schließen, sofern sie solche für in ihrem Interesse gelegen halten.« GleichermäÙen sieht auch das (oben Anmerkung 10 erwähnte) Pariser Reparationsabkommen vom 14. 1. 1946 in Art. 6 (A) vor, daß jeder am Abkommen teilnehmende Staat über deutsche Auslandswerte innerhalb seiner eigenen Jurisdiktion verfügen soll, „*under such procedures as it may choose.*“ Dieser Gesichtspunkt, daß die einzelnen Siegerstaaten sich die Verfügung über die Verwertung deutschen Eigentums vorbehalten, hat auch ausdrücklich in den Friedensverträgen vom 10. 2. 1947 mit Italien, Ungarn, Rumänien und Bulgarien Ausdruck gefunden²⁴⁾. Danach wird die Liquidierung und Verfügung der Auslandswerte von Angehörigen der diesbezüglichen Feindstaaten nach Maßgabe des Rechts des betreffenden Siegerstaates erfolgen²⁵⁾.

²³⁾ Vgl. oben Anmerkung 9.

²⁴⁾ Der Friedensvertrag mit Finnland, der von den USA nicht unterzeichnet wurde, da es sich mit diesem Land nicht im Krieg befunden hatte, sieht in Art. 27 eine Rückgewähr des finnischen Eigentums vor.

²⁵⁾ Art. 79 (2) des Italienischen Friedensvertrages und die entsprechenden Bestimmungen der anderen Friedensverträge: „The liquidation and disposition of Italian property shall be carried out in accordance with the law of the Allied or Associated Power concerned.“ Vgl. hierzu die Einwendungen des italienischen Memorandums (*Observations on the Draft Peace Treaty with Italy by the Italian Government, August 1946*), Doc. No. 26 (E), p. 98, abgedruckt in *Paris Peace Conference 1946. Selected Documents* (US Department of State, Publication 2868), p. 258. Die USA haben von ihren Rechten zugunsten Italiens weitgehend Abstand genommen; Public Law 370 vom 5. 8. 1947, das sog. *Lombardo-Abkommen vom 14. 8. 1947*, benannt nach dem Führer der italienischen ökonomischen und finanziellen Delegation (*Treaties and other International Acts, Series 1757, US Department of State*), und das Abkommen vom gleichen Tage zwischen den USA, Frankreich und Großbritannien einerseits und Italien andererseits (*Liquidation of German Property in Italy, ibid. 1664*): Vgl. auch ein ähnliches Abkommen zu Art. 79 des Italienischen Friedensvertrages zwischen Griechenland und Italien vom 31. 8. 1949, ratifiziert mit griechischem Gesetzesdekret

2. Der zweite Grund, daß internationale Abmachungen der jüngsten Vergangenheit nicht unmittelbar die Behandlung der deutschen Auslandswerte in USA berühren, ist die Tatsache, daß diese Abkommen überhaupt nicht deutsche Auslandswerte betreffen, die in USA belegen sind. Das trifft zu für das Kontrollratsgesetz Nr. 5, betreffend die Übernahme und Erfassung des deutschen Vermögens im Ausland, vom 30. 10. 1945²⁶⁾. Dessen Art. 9 nimmt ausdrücklich deutsches Eigentum in USA und einigen anderen Ländern von der Regelung aus, welche die Übertragung deutscher Auslandswerte auf die Kommission für das deutsche Auslandsvermögen vorsieht²⁷⁾. Das trifft auch für die Abkommen zu, welche die alliierten Regierungen mit neutralen Ländern (Schweiz, Schweden, Spanien und Portugal) über die Liquidierung der dort belegenen deutschen Werte getroffen haben. Nur die in den neutralen Ländern belegenen deutschen Werte, und nicht solche in den Vertragsstaaten der Siegerländer, bilden den Gegenstand dieser Abkommen²⁸⁾.

Gleiches gilt vorerst auch noch von den Maßnahmen, welche durch die *Inter-Allied Reparation Agency (IARA)* in Brüssel in Angriff genommen worden sind. Zwar sehen die *Rules of Accounting for German External Assets* vom 21. 11. 1947²⁹⁾ eine Abrechnung der Liquidationsergebnisse und Anrechnung auf die Reparationen vor, die für die an der IARA teilnehmenden Staaten bindend sind. Die *Rules* enthalten aber »weder eine Vereinbarung noch eine Empfehlung einer bestimmten Politik, welche die Teilnehmerstaaten bei der Liquidation von deutschen Vermögenswerten zu befolgen haben.«³⁰⁾ Sie betreffen ausschließlich die interalliierte Abrechnung der

No. 1264 vom 29. 10. 1949, abgedruckt (französisch) in *Revue Hellénique de Droit International* 2 (1950), p. 375.

²⁶⁾ Text bei Doelle-Zweigert, Gesetz No. 52, Kommentar (1947), S. 58.

²⁷⁾ Es ist deshalb auch verständlich, daß dieses Gesetz in amerikanischem Schrifttum kaum eine Erörterung gefunden hat.

²⁸⁾ Auch diese Abkommen sind, abgesehen von den bei Domke, Control, p. 12, 279, erwähnten Schriften, in USA weniger ergiebig erörtert worden, als man nach dem bedeutenden deutschen Schrifttum (Beitzke, Böhmer, Drost, Duden, Graf, Mann, Seeliger, Stoedter und Veith) annehmen möchte. Eine Erörterung mancher Rechtsfragen über die Behandlung deutscher Auslandswerte in neutralen Ländern muß hier, wo es sich ausschließlich um deutsche Werte in USA handelt, unterbleiben. Vgl. hierzu neuestens Moser, Das Washington-Abkommen in schweizerischer und deutscher Beleuchtung, in Staat und Wirtschaft, Beiträge zum Problem der Einwirkung des Staates auf die Wirtschaft, Festgabe zum 70. Geburtstag von Hans Nawiasky, Zürich, Köln 1950, S. 109, und Hug, Sperre und Liquidation deutscher Vermögenswerte und ihre Wirkungen auf die privaten Rechtsverhältnisse, *ibid.*, S. 261.

²⁹⁾ Inter-Allied Reparation Agency, Report of the Secretary General for the Year 1949, Annex VIII, p. 90; vgl. Simsarian, Rules for Accounting for German Assets in Countries Members of the Inter-Allied Reparation Agency, Department of State Bulletin 18 (1948), p. 227.

³⁰⁾ Mitteilung der IARA in Beantwortung einer Anfrage, abgedruckt bei Graup-

Reparationserlöse der Teilnehmerstaaten und haben nichts mit der Behandlung deutscher Werte in den USA selbst zu tun. Andererseits mag das Brüsseler Abkommen vom 5. 12. 1947 zur Regelung widerstreitender Ansprüche an deutschen Auslandswerten³¹⁾ späterhin für die endgültige Liquidierung deutscher Werte in den USA von Bedeutung werden, nachdem es dort die bei der Unterzeichnung vorbehaltene parlamentarische Sanktion gefunden hat³²⁾. Auch dieses Abkommen sieht zwar ausdrücklich vor, daß Maßnahmen über deutsche Auslandswerte ausschließlich von dem Recht des Staates beherrscht werden, in dem die Werte belegen sind³³⁾. Immerhin, Feindvermögensverwalter-Konflikte und deren Regelung durch das Abkommen mögen späterhin für neuartige Behandlung von internationalrechtlichen Fragen des Privateigentums (und nicht nur des Feindvermögens) von Bedeutung werden. Für die hier in Betracht kommende Berichtsperiode 1945–1950 spielt das Abkommen in den USA allein schon wegen der erst am 22. 9. 1950 erfolgten parlamentarischen Genehmigung keine Rolle³⁴⁾. Nur soviel sei bemerkt, daß der (erste) *Report of the War Claims Commission* vom 31. 3. 1950 ausdrücklich davon spricht, daß der Feindvermögensverwalter in der Anwendung des Brüsseler Abkommens zusätzliche Information über deutsche Werte in USA erhalten wird, die ihm anderweit bisher nicht zugänglich waren³⁵⁾. Den gleichen Hinweis enthält auch der Bericht des *Senate Committee on Foreign Affairs*, der am 1. 8. 1950 die parlamentarische Genehmigung des Brüsseler Abkommens empfahl³⁶⁾.

ner, Interalliierte Reparationsabkommen über die Liquidation des deutschen Auslandsvermögens, Sonderdruck 2 der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen (1950), S. 19.

³¹⁾ Text in Department of State Bulletin 18 (1948), p. 6; vgl. Mason, *Conflicting Claims to German External Assets*, *Georgetown Law Journal* 38 (1950), p. 171; und *Settling Intercustodial Claims to Vested Property*, *New York Law Journal*, Vol. 123, No. 99, 23. 5. 1950, p. 1284.

³²⁾ Über die Vorgeschichte vgl. *Settlement of Intercustodial Conflicts involving Enemy Property (German Enemy Assets)*, Hearings before a Subcommittee of the Committee on Foreign Affairs, House of Representatives, 12. 7. 1950, H. J. Res. 475 und den interessanten Report of the Committee on Foreign Affairs, House of Representatives vom 1. 8. 1950, H. J. Res. 516, House Report No. 2770, 81st Congress, 2nd Session; *Congressional Record*, 14. 8. 1950, p. 12 671.

³³⁾ Artikel 34 (ii) der Anlage zum Abkommen: "measures for the control of German enemy owned property, or of transactions by or on behalf of German enemies taken by a Party on or after September 1, 1939, whether or not taken prior to that Government's actual participation in the War."

³⁴⁾ Vgl. *Congressional Record*, 14. 8. 1950, p. 12 673 und Appendix, p. 6131; 22. 9. 1950, p. 15 717; jetzt Public Law 857 vom 28. 9. 1950.

³⁵⁾ Vgl. den oben Anmerkung 3 zitierten Report, S. 30, 58.

³⁶⁾ Report (vgl. oben Anm. 32), p. 10: "to obtain information needed to locate and seize additional enemy interests in this country" (vgl. auch unten Anm. 86).

3. Es ist eine inneramerikanische Gesetzgebung und nicht eine internationale Abmachung gewesen, welche die entscheidende Wendung für die Behandlung deutscher Auslandswerte in den USA mit sich brachte. Durch Art. 12 des *War Claims Act of 1948*³⁷⁾ wurde ein neuer Art. 39 dem Feindvermögensgesetz (*Trading with the Enemy Act as amended*) eingefügt. Danach sollen Vermögenswerte, an denen deutsche und japanische Staatsangehörige Interessen haben und die nach dem 17. 12. 1941 von der amerikanischen Regierung übernommen waren, den früheren Eigentümern oder Rechtsnachfolgern nicht zurückgegeben werden³⁸⁾. Art. 39 sieht weiter vor, daß die USA keinerlei Entschädigung für solche seit dem 17. 12. 1941 übernommenen Feindvermögenswerte leisten sollen. Der Netto-Erlös aus der Verwertung deutschen und japanischen Eigentums soll an das amerikanische Schatzamt zugunsten eines *War Claims Fund* abgeführt werden. Aus ihm sollen gewisse Entscheidungen (*adjudications and awards*) bestritten werden, welche von der *War Claims Commission* zusammen mit dem *Federal Security Administrator* vorerst zugunsten von Amerikanern ergehen, die infolge schlechter Behandlung während der Gefangenschaft oder Internierung oder anderer unrechtmäßiger Handlungen feindlicher Regierungen Verluste an Leben oder Gesundheit oder andere persönliche Schäden erlitten haben³⁹⁾.

Die Bestimmung des Art. 39, welche die entschädigungslose Enteignung der deutschen Auslandswerte in den USA vorsieht, hat in der parlamentarischen Behandlung des *War Claims Act of 1948* keine ergiebige Erörterung gefunden. Das erklärt sich daraus, daß ein gleichlautender Gesetzesvorschlag in Beratungen des Jahres 1946 eingehend behandelt worden war, nämlich Art. 12 der *Senate Bill 1322*, wonach alles Feindeigentum "*shall become the absolute property of the United States*"^{40) 41)}. Es ist bemerkenswert, daß dieser Vorschlag weiter eine Entschädigungspflicht des Deutschen Reichs an die Enteigneten vorsah, eine Bestimmung, wie sie im Berliner Sonderfrieden

³⁷⁾ Public Law 896 vom 3. 7. 1948, 62 Stat. 1240.

³⁸⁾ Mit Ausnahme der nach Art. 32 des Feindvermögensgesetzes vorzunehmenden Rückgaben; vgl. unten Anm. 50.

³⁹⁾ Der oben Anm. 3 erwähnte Bericht der War Claims Commission enthält auf S. 19 eine interessante Übersicht über die Typen und Kategorien von Kriegsschäden, nachdem die Kommission selbst eine Definition der war claims in ihrer Regulation sec. 520, 3 (abgedruckt *ibid.*, p. 64) gegeben hat.

⁴⁰⁾ Report of Interstate and Foreign Commerce Committee, House of Representatives, on H. R. 4044 (Rep. No. 976); Report of the Judiciary Committee, Senate, on H. R. 4044 (Rep. No. 1742) und Hearings unter dem Titel: War Claims Commission; House Conference Report No. 2439; sämtlich 80th Congress, Second Session (1948).

⁴¹⁾ Sec. 12 (b) of Senate Bill 1322: "No trade agreements or peace treaties shall be concluded with any such nation unless it shall agree to compensate its nationals for their property or money title to which is vested in the United States under this subsection, and to release the United States from any and all claims arising therefrom."

mit den USA vom 25. 8. 1921⁴²⁾ und auch in den Friedensverträgen vom 14. 2. 1947 mit Italien und den Oststaaten aufgenommen wurde⁴³⁾. Ihre Einfügung in den 1946 erörterten Gesetzesvorschlag unterblieb allein um deswillen, weil das State Department solche Bestimmung „*unduly restrictive*“ fand, und nicht etwa, weil ihre Zweckmäßigkeit sonst in Zweifel gezogen war. Im Gegenteil, die verschiedenen Regierungsstellen billigten eine solche Bestimmung durchaus⁴⁴⁾. Das Justizministerium führte indes aus:

“There is no legal obligation on the part of the United States to require enemy governments to compensate their nationals in order that the United States may be relieved of responsibility to them (*United States v. Chemical Foundation*, 272 U. S. 1, 11–12)”⁴⁵⁾,

und das Schatzamt wies darauf hin, daß

“consideration should be given to whether the methods employed with respect to Italy and the satellite enemy countries would be appropriate in dealing with the property of and claims against Germany and Japan and their nationals”.⁴⁶⁾

Hatte doch schon früher, am 28. 6. 1945, der Feindvermögensverwalter vor dem *Kilgore Committee* des Senats erklärt⁴⁷⁾, daß die entschädigungslose Enteignung deutschen Privateigentums in den USA durchaus nicht die Entschädigung durch die eigene Regierung ausschließen solle, und dieser Gesichtspunkt wurde kurz darauf (am 8. 6. 1946) wiederum betont (vgl. oben Anm. 44). Er steht in Einklang mit einer Erklärung der *American Bar Association*, welche am 20. 12. 1945 von deren *House of Delegates* angenommen war und welche die Beschlagnahme feindlichen Eigentums und dessen Nutzbarmachung für die Befriedigung amerikanischer Gläubiger empfahl:

“Whenever Axis private property is so applied, the Axis powers should be required to compensate the owners for its use for such purposes.”⁴⁸⁾

Diese Hinweise mögen erweisen, daß in den Beratungen des Gesetzesvorschlags zur Enteignung deutschen Privateigentums lediglich die Frage

⁴²⁾ Art. II (1) in Verbindung mit Art. 297 (1) des Versailler Vertrages.

⁴³⁾ Art. 79 (3) des Italienischen Friedensvertrages: “The Italian Government undertakes to compensate Italian Nationals whose property is taken under this article and not returned to them.” Vgl. *Leverkühn*, Das Privateigentum im Völkerrecht, in *Wirtschaftliche Bestimmungen in Friedensverträgen*, Hamburg (1948), S. 31.

⁴⁴⁾ Foreign War Damage Claims, Hearings on S. 1322 vom 17. 4. 1946, p. 63; Office of the Alien Property Custodian, in einem Brief vom 8. 1. 1946: “This Office is not opposed to an arrangement which the enemy governments, by the terms of the peace, would be required to make with their citizens for distributing the financial burden of the war” (*ibid.*, p. 6).

⁴⁵⁾ Brief vom 11. 1. 1946, *ibid.*, p. 3.

⁴⁶⁾ Brief vom 22. 5. 1946, *ibid.*, p. 8.

⁴⁷⁾ Elimination of German Resources for War (vgl. oben Anm. 6), Part. IV, p. 602.

⁴⁸⁾ Veröffentlichung in Enemy Property Commission, Hearings on H. R. 873 and H. R. 1823 (80th Congress, First Session), März–April 1947, p. 476.

einer Entschädigung durch die deutsche Regierung an die Enteigneten erörtert wurde, und nicht die Gesetzmäßigkeit der amerikanischen Maßnahme als solcher überhaupt in Frage gestellt war⁴⁹⁾.

II. Bevor die Auswirkung des Art. 39 des Feindvermögensgesetzes auf die Behandlung deutscher Auslandswerte und besonders die bisherige Rechtsprechung betrachtet wird, sind noch andere gesetzliche Maßnahmen kurz zu erwähnen, welche deutsche Auslandswerte in USA entscheidend betreffen.

1. Dies ist einmal die Rückgabe von in den USA beschlagnahmtem Eigentum von Opfern der Naziverfolgung, die, obwohl »Feinde« im technischen Sinne, nicht eine den USA feindliche Haltung bekundet haben. Die *Public Laws 322 and 671* von 1946⁵⁰⁾ erlauben die Rückgewähr beschlagnahmten Eigentums an solche in feindlichen Gebieten wohnhaft gewesenen Personen, die seit dem Kriegseintritt der USA (7. 12. 1941) »zufolge behördlicher Anordnungen gegen politische, rassische oder religiöse Gruppen nicht im Vollgenuß der Bürgerrechte nach dem Rechte solchen Landes gewesen waren«. Mit dieser Bestimmung hat das Territorialprinzip für die Anwendung des Feindbegriffs des amerikanischen Rechts eine weitgehende Einschränkung erfahren⁵¹⁾. Die Anmeldung solcher Rückgewährungsansprüche (*title claims*) hatte zufolge des durch *Public Law 874* vom 1. 7. 1948⁵²⁾ abgeänderten Art. 33 des Feindvermögensgesetzes bis 30. 4. 1949 oder spätestens binnen zwei Jahren seit Erlaß der *Vesting Order* zu erfolgen. Der spätere Zeitpunkt ist auch jetzt noch durchaus von Bedeutung, zumal die bisher allein den Blockierungsmaßnahmen unterlegenen deutschen Bankguthaben und Wertpapierdepots zunehmend durch *Vesting Orders* der Beschlagnahme zugeführt werden. Rechnet man doch, wie oben Anm. 3 dargelegt, mit weiterhin durchschnittlich jährlich 25 Millionen \$ Werten deutscher und japanischer Herkunft, die durch Beschlagnahme für den *War Claims Fund* nutzbar gemacht werden sollen. Das Verfahren auf Freigabe an *persecutees*, gemeinhin als *victims of Nazi persecution* bezeichnet, ist durch besondere *Rules of Procedure for Claims* geregelt⁵³⁾; der Feindvermögensverwalter (*Director of*

⁴⁹⁾ Vgl. unten Anm. 67, 80, 81, 82.

⁵⁰⁾ 60 Stat. 50 und 925 (durch *Public Law 370* vom 5. 8. 1947, 61 Stat. 784, hinsichtlich der hier nicht interessierenden italienischen Ansprüche abgeändert). Eine Ausdehnung auf Eigentum von *persecutees*, das ihnen durch Minderheitsbesitz in einer Gesellschaft zustand, ist kürzlich im amerikanischen Kongreß beraten worden; vgl. Senate Report No. 2051, S. 3901, vom 17. 7. 1950.

⁵¹⁾ Andererseits hat jüngst dieser territoriale Begriff eine entscheidende Ausweitung, wenn nicht sogar eine Aufhebung, in der Anwendung des Art. 39 des Feindvermögensgesetzes erfahren; vgl. unten Anm. 78.

⁵²⁾ 62 Stat. 1218.

⁵³⁾ 8 Code of Federal Regulations, Chapter II, Part 502.

the Office of Alien Property) bestimmt allein, ob die Rückgabe im Interesse der USA gelegen ist. Der Feindvermögensverwalter tritt dazu mit anderen interessierten Regierungsstellen in Verbindung, damit er

“be advised of the public interest in such matters as national security, foreign relations, financial and fiscal policy, and commercial and antitrust policy, as they relate to the return of vested property”.⁵⁴⁾

Die Entscheidung ist dem Ermessen des Feindvermögensverwalters allein überlassen, und die Frage der gerichtlichen Nachprüfung ist nach dem bisherigen Stande der Rechtsprechung zur Anwendung des *Administrative Procedure Act of 1946*⁵⁵⁾ auf solche Maßnahmen noch nicht endgültig geklärt⁵⁶⁾.

2. Eine weitere gesetzliche Maßnahme von größter Bedeutung für das endgültige Schicksal der deutschen Werte in USA ist die Einfügung des Art. 34 des Feindvermögensgesetzes durch *Public Law 671* vom 8. 8. 1946⁵⁷⁾, wonach Amerikanern und in USA wohnhaften Personen⁵⁸⁾ das Recht ein-

⁵⁴⁾ 7. Jahresbericht des Feindvermögensverwalters (für 1949, oben Anm. 11), p. 73.

⁵⁵⁾ 60 Stat. 237, 5 US Code Annotated sec. 1010.

⁵⁶⁾ In *McGrath v. Zander*, 177 F. 2nd 649, nahm der US Court of Appeals, District of Columbia, in einer inzwischen rechtskräftig gewordenen Entscheidung, unter Hinweis auf die gesetzgeberische Vorgeschichte an, daß der Kongreß keine richterliche Nachprüfung zuzulassen beabsichtigt hatte. Ein besonderer Fall mag erwähnt werden als Beispiel der verwaltungsmäßigen Freigabe auf Grund religiöser Verfolgung des Eigentümers in Deutschland: Frau Gertrude *Spiegel Spenner*, in Milwaukee geboren, hatte 1920 einen deutschen Arzt geheiratet und, nach dem damals geltenden amerikanischen Recht, ihr amerikanisches Bürgerrecht verloren (vgl. Art. 3 des Cable Act vom 22. 9. 1922, 42 Stat. 1022, Sec. 317 (a) of the Nationality Act of 1940, 8 US Code Annotated 717 (a), und deren jüngste Interpretation in Matter of Hedwig Lydia *Riedner*, US District Court for the Eastern District of Wisconsin, Case No. 27 512, 25. 8. 1950). Sie wohnte während des ganzen Krieges in Frankfurt a. M. Sie war ein Mitglied der *First Church of Christ, Scientist*, in Boston und auch von deren Zweigstelle in Frankfurt a. M. Die *Christian Scientist*-Sekte wurde im Juli 1941 durch Erlaß des Reichsinnenministers aufgelöst und deren gesamtes Vermögen beschlagnahmt. Wegen ihrer religiösen Betätigung wurde Frau Spenner zweimal festgenommen und ins Gefängnis überführt. Nach ihrer Entlassung wurde sie unter Aufsicht gestellt und ihr die Benutzung von Post und Telefon und jede Verbindung mit ihren Freunden verboten. Im Jahre 1947 kehrte sie nach den USA zurück und erwarb wieder ihr amerikanisches Bürgerrecht. Als ein Opfer religiöser Verfolgung (*victim of religious discrimination*) im Sinne des Art. 32 des Feindvermögensgesetzes erhielt sie ihre beschlagnahmten Werte von über 100 000 \$ zurück (Claim No. 34 875; Return Order No. 265 vom 24. 2. 1949, 14 Fed. Reg. 972). Eine Abänderung des Art. 32 (a) (2) des Feindvermögensgesetzes zugunsten solcher Frauen mit ursprünglich amerikanischem Bürgerrecht ist im Kongreß am 19. 9. 1950 beschlossen worden; vgl. Senate Report No. 2097, S. 1292, vom 18. 7. 1950; House Report No. 3095 vom 15. 9. 1950, Congressional Record, 19. 9. 1950, p. 15 313, und 21. 9. 1950, p. 15 620; jetzt Public Law 859 vom 29. 9. 1950.

⁵⁷⁾ 60 Stat. 925.

⁵⁸⁾ Mit Ausnahme der interniert Gewesenen, die aber andererseits sonst nicht als Feinde im Sinne des Feindvermögensgesetzes betrachtet werden. Für Einzelheiten vgl. *Domke*, Trading with the Enemy in World War II, p. 52.

geräumt wurde, Ansprüche aus vor Erlaß der *Vesting Order* entstandenen Verpflichtungen feindlicher Schuldner gegen deren beschlagnahmtes Vermögen geltend zu machen. Diese *debt claims* brauchen nicht in irgendwelchem Zusammenhang mit den Vermögenswerten des betreffenden Schuldners zu stehen, die zur Befriedigung in Anspruch genommen werden. Gesellschaften, die solche Forderungen erheben, müssen in den USA errichtet sein; in deutschen oder alliierten Ländern errichtete Gesellschaften, an denen Amerikaner maßgeblich beteiligt sind, bleiben von der Teilnahme an *debt-claims*-Verfahren ausgeschlossen. Hier wird sonach die Kontrolltheorie, welche Gesellschaften unabhängig vom Land ihrer Registrierung nach der Nationalität der sie kontrollierenden feindlichen Gesellschafter als »Feind« behandelt und wie sie jüngst in die amerikanische Rechtsprechung Eingang gefunden hat⁵⁹⁾, nicht zugunsten amerikanischer Interessen angewendet⁶⁰⁾. Die Anmeldung von *debt claims* war bis 8. 8. 1948 oder innerhalb zwei Jahren nach dem Erlaß der letzten *Vesting Order* über Vermögenswerte des betreffenden deutschen Schuldners vorzunehmen (wobei der spätere Zeitpunkt maßgebend ist). Im Interesse einer beschleunigten Liquidation sind indes für die Werte bestimmter Schuldner sogenannte *Bar Orders* ergangen, die jüngste vom 5. 1. 1951⁶¹⁾, welche die Anspruchsanmeldung bis zum 2. 7. 1951 gegen solche Schuldner vorsieht, deren Werte zwischen dem 1. 7. 1949 und 30. 12. 1949 beschlagnahmt wurden (*“vested in or transferred to the Attorney General”*).

Auf die Bedeutung dieses *debt-claims*-Verfahren ist jüngst in deutschen Veröffentlichungen hingewiesen worden⁶²⁾. Eine weitgehende Entlastung deutscher Schuldner ist im Interesse neuerlicher Entwicklung deutscher Auslandsbeziehungen geboten. Viele Zweifelsfragen des internationalen Privatrechts, insbesondere betreffend Aufrechnungen, Zinsenlauf und Anerken-

⁵⁹⁾ *Clark v. Übersee Finanz-Korporation, A.G.*, 332 US 480, Am. Journal of Int. Law 42 (1948), p. 470. Der Fall ist gegenwärtig, nach Rückverweisung zur Beweisaufnahme (82 F. Supp. 602), in der Berufungsinstanz beim US Circuit Court of Appeals District of Columbia anhängig (No. 10 464).

⁶⁰⁾ Für eine rechtsvergleichende Übersicht, vgl. D o m k e, *The Control of Corporations Application of the Enemy Test in the United States of America*, International Law Quarterly 3 (1950), p. 52.

⁶¹⁾ *Bar Order 10*, 16 Fed. Reg. 276. Vgl. M a s o n and E f r o n, *The Payment of American Creditors from Vested Assets*, Federal Bar Journal 9 (1948), p. 233. Ein kürzlich beratener Gesetzesvorschlag (House Resolution 6096) sieht vor, daß *debt claims*, die in einer Fremd-Währung ausgedrückt sind, nach der 1941 dollar exchange rate umgerechnet werden sollen.

⁶²⁾ H o f f m a n n, *Die Deutschen Auslandsschulden*. Sonderdruck Nr. 1 der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen (1950), und »Was wird aus den deutschen Auslandsschulden?« in *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* (Frankfurt/Main) 3. Jahrg., 1. 7. 1950.

nung von Zahlungen an die Deutsche Konversionskasse auf Grund des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. 6. 1933, werden hier eine Rolle spielen⁶³). Auch Fragen der Identität deutscher Bankinstitute als Gläubiger, Schuldner und Garanten (Reichsbank, Golddiskontbank, Konversionskasse) haben noch nicht ihre endgültige Klärung in der amerikanischen Rechtsprechung gefunden⁶⁴). Obwohl das Verwaltungsverfahren für die Beurteilung von Gläubigeransprüchen gegen beschlagnahmtes Vermögen ein ausschließliches ist⁶⁵) und solche Ansprüche nicht vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden können, kann doch die Ablehnung der Gläubigerbefriedigung innerhalb 60 Tagen beim Bundesgericht in Washington (*District Court of the United States for the District of Columbia*) angefochten werden⁶⁶).

Was die Rechtsprechung angeht, so hat sie in erhöhtem Maße den Bedürfnissen der Verwaltung nach einer unbehinderten Behandlung deutscher Auslandswerte Rechnung getragen. Wiederholt haben sich die Bundesgerichte dahin ausgesprochen, daß die Verwaltung nicht durch richterliche Nachprüfung ihrer Maßnahmen in der Anwendung des Feindvermögensgesetzes und der unter ihm erlassenen Anordnungen behindert werden dürfe, um den Erfordernissen der Wirtschaftskriegsführung gerecht zu werden⁶⁷).

⁶³) Vgl. die bedeutsame Veröffentlichung der Inter-Governmental Group for the Safeguarding of Foreign Interests in Germany, nebst Memorandum der USA vom 7. 10. 1949, Department of State Bulletin 21 (1949), p. 573, die nicht eindringlich genug studiert werden kann. Siehe dazu Dalberg, *Special Problems of German Foreign Indebtedness*, *The Banker* (London), Vol. 94, No. 291 (April 1950), p. 39.

⁶⁴) Vgl. *Bures and La Gosh v. The Reichsbank*, 258 App. Div. 873 (1940); *McCarthy v. Reichsbank*, 284 N. Y. 739 (1940). Der zur Frage der Aufrechnung mit einer Forderung gegen die Reichsbank anhängig gewesene Rechtsstreit *McGrath v. Manufacturers Trust Company*, 338 US 241 (7. 11. 1949), ist nach Rückverweisung zur Beweisaufnahme kürzlich vergleichsweise erledigt worden.

⁶⁵) *Alley v. Clark*, 71 F. Supp. 521 (1947); *Cabell v. Clark*, 162 F. 2nd 153 (1947); *Fausten v. Clark*, 86 F. Supp. 238 (1949).

⁶⁶) Als erster Fall einer solchen gerichtlichen Nachprüfung mag der Rechtsstreit *Dorothy Krets Lehmann* erwähnt werden: Vor Erlaß der *Vesting Order* (No. 286 vom 11. 11. 1942) hatte sie, eine Amerikanerin, vor dem New Yorker Gericht gegen ihren deutschen Ehemann in einem Scheidungsverfahren einen Unterhaltsanspruch von 550 \$ monatlich erwirkt. Der Feindvermögensverwalter hatte mit Entscheid vom 8. 12. 1948 (Claim No. 3848, Docket No. 4834, DC S 1) diese Unterhaltsleistung als eine *allowable debt* nach Art. 34 des Feindvermögensgesetzes festgestellt. Er entschied andererseits, daß Zinsansprüche (*post-vesting interest on debt claims*) nicht zugelassen werden können, da der Anspruch gegen die USA gerichtet ist und Art. 34 keine ausdrückliche Bestimmung für die Zahlung von Zinsen enthält. Dieser Standpunkt wurde mit Gerichtsentscheid vom 6. 11. 1950 gutgeheißen.

⁶⁷) Vgl. die Angaben über die Verfassungsmäßigkeit bei D o m k e, *Control*, p. 37, 157. Für jüngste Äußerungen des Obersten Bundesgerichts mag allein auf folgende verwiesen

Es sind meist privatrechtliche und international-privatrechtliche Fragen, die zur gerichtlichen Erörterung standen und zur Zeit noch stehen. Ihre Erörterung hier würde außerhalb des Rahmens dieser Zeitschrift liegen. Nur zwei Fragenkomplexe sollen erwähnt werden, die entscheidende Bedeutung für die spätere Behandlung mancher Fragen der deutschen Auslandswerte in USA haben werden.

a) Es ist einmal die Weitergeltung des *deutsch-amerikanischen Freundschaftsvertrages vom 8. 12. 1923*, worüber sich das Oberste Bundesgericht in *Clark v. Allen*⁶⁸⁾ ausgesprochen hat. Die in Kalifornien wohnhaft gewesene Erblasserin hatte ihren gesamten Nachlaß in Deutschland wohnenden Verwandten vermacht. Art. 4 des erwähnten Vertrages sichert den Bürgern beider Staaten gegenseitig das Recht auf im Gebiet des anderen Staates gelegene Erbschaften zu. Dieser Anspruch der deutschen Vermächtnisnehmer war im Jahre 1943 vom Feindvermögensverwalter durch *Vesting Order* ergriffen und von ihm vor dem Bundesgericht verfolgt mit der Feststellung, daß die in Kalifornien lebenden gesetzlichen amerikanischen Erben nicht den von ihnen behaupteten Erbschaftsanspruch besäßen. Das Oberste Bundesgericht erklärte den Art. 4 nicht durch den Kriegsausbruch für aufgehoben und nicht einmal in seiner Wirksamkeit suspendiert, zumal keine Erklärung der amerikanischen Regierung vorliege, wonach der Zusammenbruch Deutschlands auch die Beendigung des Freundschaftsvertrages von 1923 zur Folge habe⁶⁹⁾. Nun kann nach dem Erbrecht einzelner Staaten, insbesondere Kaliforniens, Oregons, Montanas und Nevadas, ein Ausländer erbrechtliche Ansprüche auf einen dort belegenen Nachlaß nur geltend machen, wenn nach dem Recht seines Landes Gegenseitigkeit für amerikanische Bürger besteht⁷⁰⁾. Die Frage, ob solche Rechte in Deutschland und

werden: "There is no doubt but that under the war power, as heretofore interpreted by this Court, the United States, acting under a statute, may vest in itself the property of a national of an enemy nation. Unquestionable to wage war successfully, the United States may confiscate enemy property" (*Silesian-American Corporation v. Clark*, 332 US 469, 8. 12. 1947); "Through the Trading with the Enemy Act, in its various forms, the nation sought to deprive enemies, actual or potential, of the opportunity to secure advantages to themselves or to perpetrate wrongs against the United States or its citizens through the use of assets that happened to be in this country" (*Propper v. Clark*, 337 US 472, 20. 6. 1949); "The Trading with the Enemy Act is a war measure. It creates powerful and swift executive and summary procedures particularly for the seizure of the property of enemies by legal process as an effective alternative to seizure by military force" (*McGrath v. Manufacturers Trust Company*, 338 US 241, 7. 11. 1949).

⁶⁸⁾ 331 US 503 (1947), Übersetzung in Archiv des öffentlichen Rechts 74 (1948), S. 254.

⁶⁹⁾ Vgl. Lenoir, The Effect of War on Bilateral Treaties, Georgetown Law Journal 34 (1946), p. 129; Ränk, Einwirkung des Krieges auf die nichtpolitischen Staatsverträge, Uppsala (1949), S. 41, 61.

⁷⁰⁾ Vgl. "Constitutionality, construction, and application of provision of state statute

Österreich amerikanischen Bürgern zustanden, ist Gegenstand von mehreren hundert Rechtsstreitigkeiten vor einzelstaatlichen Gerichten. In *Estate of Marie W. Peters*⁷¹⁾ hatte der *Superior Court of Los Angeles County, California*, den Bestand solchen Gegenseitigkeitsrechts in Deutschland am Todestag, dem 15. 5. 1944, angenommen, während andere Richter des gleichen Gerichts in *Estate of Bertha Schluttig* und *Estate of Paul Hess*⁷²⁾ entschieden, daß nach deutschem und österreichischem Recht solche Gegenseitigkeit 1944 und 1945 nicht bestand. Der *Schluttig-Fall* wurde kürzlich entschieden im Revisionsgericht⁷³⁾. Unter *Oregon Law* ist der Hauptstreitpunkt, ob amerikanische Bürger Gegenseitigkeitsrechte besaßen, Zahlungen in Amerika aus deutschen Nachlässen zu empfangen, und nicht so sehr die in Kalifornien bedeutsame Frage, ob amerikanische Bürger überhaupt ein Recht hatten, Ansprüche auf bewegliches Nachlaßvermögen in denjenigen Ländern zu erheben, deren Bürger oder Bewohner der Berechtigte war. In *Estate of Emilie Anna Wemme* hat der *Circuit Court of Multnomah County, Oregon*, am 24. 5. 1949 (inzwischen rechtskräftig) entschieden, daß der Feindvermögensverwalter die ihm obliegende Beweislast nicht erfüllt hat, daß Gegenseitigkeitsrechte mit Deutschland im Jahre 1945 bestanden. Obwohl der Feindvermögensverwalter keinen Anspruch mehr auf deutsche Nachlaßansprüche erhebt, die nach dem 31. 12. 1946 anfallen (oben Anm. 20), wird die Frage der Gegenseitigkeit weiter von großer Bedeutung sein, zumal ein Gesetzesvorschlag schon im Bundessenat verabschiedet wurde⁷⁴⁾, wonach deutsche Ansprüche an in Amerika belegenen Nachlaßwerten dann nicht mehr der Beschlagnahme verfallen, wenn der Erblasser ein amerikanischer Bürger war und die in Deutschland wohnenden Berechtigten nicht Mitglieder der Nazipartei waren. Angesichts der zu erwartenden Freistellung solcher Erbansprüche, die schon vor dem 31. 12. 1946 erfolgt sein mögen, werden neue verfassungsrechtliche Fragen der einzelstaatlichen Regelung in den USA,

that makes right of alien to succeed to property of deceased person dependent upon a reciprocal right in United States citizens", American Law Reports 170 (1947), p. 966.

⁷¹⁾ No. 233 316, 8. 1. 1949.

⁷²⁾ No. 231 375, 23. 1. 1950.

⁷³⁾ Unter Aufhebung einer abweichenden Entscheidung des Berufungsgerichts hat der Supreme Court of California kürzlich das erstinstanzliche Urteil in einer noch nicht veröffentlichten Entscheidung (L. A. 20 914) dahin bestätigt, daß nach der im April 1945 in Deutschland bestehenden unterschiedlichen (discriminatory) Praxis für Amerikaner keine Gegenseitigkeit für den Erwerb erbrechtlicher Ansprüche bestand. Vgl. auch zwei weitere vor dem Californischen Berufungsgericht schwebende Verfahren: *Estate of Alice A. Miller*, 1 Civil No. 14 505, und *Estate of Christian F. Reibs*, 2 Civil No. 17 913.

⁷⁴⁾ Senate Bill 2929, Sen. Report No. 2024 vom 12. 7. 1950, Congressional Record vom 26. 7. 1950, p. 11 216, die indes bis zur Vertagung des 81. Kongresses nicht mehr die Billigung des Abgeordnetenhauses fand.

aus Anlaß der beabsichtigten Abänderung des Feindvermögensgesetzes, aufkommen.

b) Von besonderer Bedeutung ist sodann die Auslegung, die der neu eingefügte Art. 39 des Feindvermögensgesetzes (oben Anm. 37) bisher durch die Rechtsprechung erfahren hat, nämlich in einer weiten Ausdehnung des bisher streng territorial begrenzten *Feindbegriffs* des Art. 2 des Feindvermögensgesetzes. Sowohl im ersten wie im zweiten Weltkrieg haben die Gerichte ständig angenommen, daß in Amerika wohnhafte Deutsche, die wider ihren Willen im Feindgebiet (Deutschland) während des Krieges festgehalten waren, nicht als *resident within an enemy country* anzusehen seien und deshalb ihr in Amerika beschlagnahmtes Vermögen zurückzuerstatten sei⁷⁵). Diese Begrenzung des Territorialbegriffs scheint nunmehr aufgegeben zu werden, da Art. 39 die Beschlagnahme von Werten in USA, an denen *nationals of Germany* ein Interesse haben, vorsieht. Dieser Begriff des *national* entstammt bekanntlich den *freezing regulations* des amerikanischen Schatzamtes, wonach jeder *national of a blocked country*, gleichwo wohnhaft, den Sperrmaßnahmen hinsichtlich des in den USA belegenen Vermögens unterworfen war⁷⁶). Die Übernahme dieses Begriffs eines *national of Germany* in die bedeutsame Bestimmung des Art. 39 des Feindvermögensgesetzes wurde bei dessen parlamentarischer Beratung keiner Erörterung unterzogen. Auf diesen Umstand (oben Anm. 40) ist am 31. 7. 1950 im Repräsentantenhaus ausdrücklich hingewiesen worden⁷⁷), wo die bisher ergangenen Entscheidungen⁷⁸) zur Anwendung des Begriffs eines *national of Germany*, nämlich auf nicht in Deutschland wohnhafte und seit langem in den USA ansässige Deutsche, als im Widerspruch zum bisher geltenden ter-

⁷⁵) Für Hinweise auf die maßgeblichen Gerichtsentscheidungen vgl. Domke, Der Feindbegriff in der Behandlung deutschen Privateigentums in USA, Deutsche Rechts-Zeitschrift, 9. Beiheft (1949), S. 4.

⁷⁶) Vgl. Sommerich, Foreign Funds Control in the United States – A Transition from War to Peace, New York Law Journal, 22., 23. und 24. 3. 1949, p. 1028, 1046, 1064.

⁷⁷) Remarks of Hon. Joseph R. Farrington: "Application of War Claims Act of 1948 to Resident Aliens should be clarified", Congressional Record, 31. 7. 1950, Appendix, p. 5784.

⁷⁸) Die von Domke, German Nationals in der jüngsten amerikanischen Feindvermögens-Rechtsprechung, Nachrichten der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen Nr. 6, Juli 1950, S. 5, erörterten Entscheidungen sind inzwischen veröffentlicht worden: *Schill v. McGrath*, 89 F. Supp. 339 (21. 2. 1950), und *Guessefeldt v. McGrath*, 89 F. Supp. 344 (14. 3. 1950); der letztere Fall gegenwärtig vor dem US Court of Appeals, District of Columbia (No. 10 600) anhängig. Der US District Court, Distr. Col., hat unter Hinweis auf die beiden vorerwähnten Entscheidungen am 31. 3. 1950 den Anspruch auf Rückgabe abgelehnt, in *Mittler v. McGrath*, Civil Action No. 3276-48, und in *Janmer v. McGrath*, Civil Action No. 3685-49. Eine weitere ablehnende Entscheidung des gleichen Gerichts vom 7. 4. 1950, *Feyerabend v. McGrath*, ist beim obenerwähnten Berufungsgericht (No. 10 729) anhängig.

ritorialen Begriff des Feindes im Sinne des Art. 2 des Feindvermögensgesetzes kritisiert wurden⁷⁹⁾⁸⁰⁾.

III. Im Vordergrund des deutschen Interesses steht indessen die Frage nach einer etwaigen *Rückgewähr der beschlagnahmten deutschen Werte*. Es mag vorweg bemerkt werden, daß nach amerikanischer Auffassung private feindliche, in USA belegene Werte der Beschlagnahme unterliegen⁸¹⁾. Das ist in zahlreichen Entscheidungen des Obersten Bundesgerichts, insbesondere in den nach dem ersten Weltkrieg ergangenen, wiederholt betont worden⁸²⁾. Art. 12 (6) des Feindvermögensgesetzes von 1917 sieht nun ausdrücklich vor, daß nach Kriegsende Ansprüche von Feinden auf Vermögenswerte

“received and held by the Alien Property Custodian or deposited in the U. S. Treasury, shall be settled as Congress shall direct”.

Eine solche *directive* hat der Kongreß mit der Einfügung des Art. 39 des Feindvermögensgesetzes durch den *War Claims Act of 1948* (oben Anm. 37) gegeben, der ausdrücklich die entschädigungslose Beschlagnahme privaten deutschen Eigentums vorsieht. Bei der Beratung dieser Bestimmung und der ihr vorangegangenen Gesetzesvorschläge (oben Anm. 40) ging man von dieser Befugnis des Kongresses aus. Nichtsdestoweniger mag hier erwähnt werden, was kürzlich der wohl führende Richter der USA, *Chief Judge Learned Hand*, of the *US Court of Appeals, Second Circuit (New York)*, in einem

⁷⁹⁾ Es würde sich die erstaunliche Wirkung ergeben, daß das Vermögen von in Amerika seit 23. 2. 1942 und später seit 5.10. 1945 wohnhaften Deutschen auf Grund der General License No. 42 (am 27. 8. 1946 abgeändert, 11 Fed.Reg. 9340) von den Sperrmaßnahmen freigestellt war und nunmehr der entschädigungslosen Enteignung unterliegen sollte.

⁸⁰⁾ In *Jinsha v. McGrath*, 90 Fed.Supp. 892 (D. C. Hawaii, 5. 6. 1950), wurde indes ausgeführt, daß trotz der verwaltungsmäßigen Bestimmung eines *national of Japan* unter Art. 39 des Feindvermögensgesetzes eine Klage aus Art. 9 des Gesetzes dem Gericht ein unabhängiges Prüfungsrecht gibt, wobei das Gericht auf S. 897 ausführt: “Section 9 remains unamended, despite the addition of section 39 in 1948 following the Uebersee case (vgl. oben Anm. 59). If it did ever say so, immediate doubt as to the Act’s constitutionality would arise.” Eine ähnliche Auffassung war übrigens vom *Office of Alien Property Custodian* am 15. 6. 1944 geäußert worden: “It is definitely intended that the court would have full authority to make independent determination whether there was a proper basis for a finding of foreign nationality regardless of the administrative determination in that issue” (Administration of Alien Property, Hearings on H. R. 4840, p. 128).

⁸¹⁾ Vgl. die ausführlichen Erklärungen, besonders des Justizministeriums, in War Claims Commission, Hearings on H. R. 4044 (1948), p. 111, 143.

⁸²⁾ Vgl. oben Anm. 67. An jüngster Literatur mag auf den Sammelband *Enemy Property, Law and Contemporary Problems*, Vol. 11 (1945), verwiesen werden; cf. ferner *Hyde*, *International Law Chiefly as Interpreted and Applied by the United States*, 2nd revised edition, Boston (1945), Vol. 3, p. 1732; *Borchard*, *The Treatment of Enemy Property*, *Georgetown Law Journal* 34 (1946), p. 389; und *Bounds*, *The Policy and Practice of the United States in the Treatment of Enemy Private Property*, *Virginia Law Review* 34 (1948), p. 928.

Rechtsstreit⁸³⁾ ausführte, der steuerliche Abzüge von Verlusten zum Gegenstand hatte, die durch Beschlagnahme von Fabriken in Polen während der deutschen Besetzung 1941 entstanden sind:

“It had long been the practice of civilized nations not to confiscate the goods of enemy nationals; we ourselves originally so proceeded in the first war with the Central Powers. We sequestered all enemy property and at time we sold it, but that, in theory anyway, was only to preserve it, as a trustee might preserve it; and accordingly we gave the Alien Property Custodian the powers of a trustee. It is true that we did not in the end adhere to this, for we applied the proceeds to our claims against the enemy governments; moreover, the authorities are not now in agreement as to how far the old doctrine survives.”

Was eine etwaige Änderung oder sogar Aufhebung des Art. 39 angeht, so darf nicht außer acht gelassen werden, daß dessen Einfügung durch Art. 12 des *War Claims Act of 1948* in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung eines *War Claims Fund* zu verstehen ist; für dessen Aufkommen bilden die Erträge aus der entschädigungslosen Enteignung deutschen Privateigentums eine der wesentlichen Quellen. So wurden in einer Erklärung des Feindvermögensverwalters vom 24. 3. 1950⁸⁴⁾ die zur Verfügung stehenden Netto-Erträge⁸⁵⁾ mit etwa 345 Millionen \$ angegeben, von denen etwa 35–50 Millionen \$ für *title and debt claims* und weitere 125 Millionen \$ für anhängige Rechtsstreitigkeiten auf Rückgewähr beschlagnahmter Werte abzuziehen sind, so daß ein Betrag von etwa 170–185 Millionen \$ für eine Überweisung an den *War Claims Fund* in Betracht käme⁸⁶⁾. Im amerikanischen Kongreß ist in keinem der beiden Häuser (*Senate and House of Representatives*) in den Jahren 1948, 1949 und 1950 unter den zahlreichen Vorschlägen zu einer Abänderung des Feindvermögensgesetzes⁸⁷⁾ irgendein Vorschlag unterbreitet worden, der eine Abänderung des Art. 39 zum Gegenstand hätte⁸⁸⁾. Es ist mit seinem Weiterbestehen zu rechnen. Da-

⁸³⁾ *Rozenfeld v. Commissioner of Internal Revenue*, 181 Fed. 2nd 388, 389 (1950).

⁸⁴⁾ Im Report of the War Claims Commission (oben Anm. 3), p. 59 erwähnt; der 7. Jahresbericht (oben Anm. 11) gibt sie am 30. 6. 1949 mit 314 950 000 \$ an, ausschließlich der bedeutsamen Immaterialgüterrechte (“on which dollar evaluations are not practicable”, p. 2 n. 1) und des Netto-Einkommens und Wertzuwachses (*appreciation*) seit dem Erlaß der Vesting Orders.

⁸⁵⁾ “Net equity vested means the estimated net value, on liquidation, of all property to which the Office (or, more properly, the Attorney General) has taken title. The latter concept is basically a statistical rather than a legal or accounting concept” (7. Jahresbericht, S. 8, oben Anm. 11).

⁸⁶⁾ Wobei noch weitere 60–100 Millionen \$ deutscher Werte in USA aus der Anwendung des Brüsseler Abkommens (oben Anm. 32) zur Beschlagnahme kommen würden; Brief der War Claims Commission vom 14. 8. 1950, abgedruckt in Congressional Record vom 14. 8. 1950, Appendix, p. 6132.

⁸⁷⁾ Oben Anm. 50, 56, 61, 74.

⁸⁸⁾ Die vor einem Subcommittee des Committee on Interstate and Foreign Commerce

mit ist indes keineswegs ausgeschlossen, daß im Zuge der Eingliederung deutscher Interessen in weltwirtschaftliche Beziehungen eine andere Lösung möglich wird. Sie vorzubereiten, insbesondere im Hinblick auf friedensvertragliche Regelungen, wird das Studium der hier angedeuteten Rechtsfragen und deren administrativer und gerichtlicher Behandlung in den USA, besonders in den vergangenen fünf Jahren, förderlich, wenn nicht entscheidend sein.

(Abgeschlossen am 15. Januar 1951)

des Repräsentantenhauses stattgehabten Hearings sind in einem Sammelband: Amendments to War Claims Act of 1948 – Trading with the Enemy Act (426 p.), kürzlich veröffentlicht, der auch zahlreiche Briefe und Memoranden von Regierungsstellen und Privaten enthält, die befürwortend oder ablehnend zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen Stellung nahmen. Sie sind von besonderem Interesse, da manche der Änderungsvorschläge (vgl. u. a. oben Anm. 61, 74, 77) im Jahre 1951 vor dem 82. Kongreß erneut zur Beratung kommen dürften. – So wurde der oben, Anm. 74, erwähnte Gesetzesvorschlag erneut von Senator L a n g e r am 8. 1. 1951 (S. 172, 82. Kongreß) eingebracht, wonach Anteile von in Deutschland wohnenden Erbberechtigten an Nachlässen von Amerikanern dann von der Beschlagnahme freizustellen sind wenn er deutsche Berechtigte einen *prima facie*-Nachweis erbringt, daß er niemals Mitglied der Nazi-Partei gewesen ist. Ein gleicher Vorschlag (H. R. 7002) war in dem vorerwähnten Heraring (p. 213) eingehend beraten worden; ihm war vom Justizdepartment und der War Claims Commission u. a. mit dem Hinweis widersprochen worden (p. 228) daß mehr als 70 Millionen \$ damit von der Beschlagnahme freizustellen wären.

Ein Gesetzesvorschlag des Mitglieds des Repräsentantenhauses K e o g h, vom 3. 1. 1951 (H. R. 133, 82. Kongreß) sieht vor, daß amerikanische Aktionäre einer feindlichen Gesellschaft aus den in den USA beschlagnahmten Gesellschaftswerten Befriedigung finden können, obwohl die bisherige Eigentümerin dieser Werte, die feindliche Gesellschaft, vom Rückforderungsanspruch ausgeschlossen ist. Entsprechende Gesetzesvorschläge (H. R. 8998 und S. 3901, 81. Kongreß) waren in den vorerwähnten Hearings eingehend erörtert worden (p. 373), ohne daß endgültige Entschließungen gefaßt wurden. Die bisherigen Vorschläge gingen weiter insofern als sie auch neutrale Aktionäre und *persecutees* nämlich Opfer der Nazi-Verfolgung (vgl. oben Anm. 50) umfaßten. Anlaß zu dieser Gesetzgebung gab ein Anspruch der Gräfin von Plettenberg, einer in Deutschland lebenden Deutschen, welche 30 v. H. der Aktien zweier Honduras-Gesellschaften besaß. Sie beanspruchte als *persecutee* einen entsprechenden Anteil an dem in den USA beschlagnahmten Vermögen der beiden Gesellschaften, deren übriger Aktienbesitz gleichfalls in deutschen Händen war. Ein Gesetz zugunsten der *persecutee* (Private Bill H. R. 8422) fand die Genehmigung beider Häuser des Kongresses, erfuhr aber am 23. 6. 1950 den Widerspruch des Präsidenten (Veto), der an Stelle der Regelung eines Einzelfalles eine allgemeine Gesetzgebung für etwa 1500 ähnliche Fälle (Hearings p. 403) empfahl, »um die Rückgabe von Waren an Personen zu ermöglichen, welche zur Rückforderung berechtigt wären (*eligible claimants*), wenn sie die [beschlagnahmten] Werte unmittelbar anstatt durch eine juristische Person (*corporate entity*) besitzen hätten«. Es war auch erörtert worden, ob nicht nur beschlagnahmte Werte feindlicher Gesellschaften, sondern auch neutraler Gesellschaften (die wegen feindlicher Kontrolle nicht zur Rückgabe berechtigt wären) von solcher Gesetzgebung betroffen würden. Der Gesamtumfang solcher beschlagnahmten Werte wurde übrigens mit 185 Millionen \$ geschätzt, wovon 56 Millionen \$ auf feindliche Gesellschaften entfielen (Hearings, p. 402).